

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**RC-Offroad Racers Odenwald e.V.**“ und hat seinen Sitz in 74834 Elztal. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Modellbaus von fernferngesteuerten Automodellen und des Automodell-Rennsports. Soweit einzelne Modellbausparten bereits durch besondere Organisationen in Deutschland und im Ausland zusammengefasst sind, beabsichtigt der Verein mit Ihnen die allgemeine Förderung des Modellbaus zu betreiben. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch den Bau von ferngesteuerten Automodellen und durch Abhaltung von geordneten Sportübungen, Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen, Ausbildung der Jugend unter Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar „gemeinnützige Zwecke“ im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall „steuerbegünstigter Zwecke“ fällt das Vermögen an die Gemeinde Elztal (Verein/Körperschaft des öffentlichen Rechts), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern. Auch juristische Personen können Mitglied werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung einer Satzung erworben. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber die Satzung an..

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Jugendliche sind erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.

Jedes Mitglied über 18 Jahre kann in den Vorstand gewählt und zu jedem Amt berufen werden.

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, pro Jahr eine festgelegte Anzahl von Arbeitsstunden zu erbringen. Die Zahl wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Verein übernimmt bei Unfällen und Schäden keine Haftung.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Vorstandschaft hat das Recht, Sonderbeiträge zu erheben. Der Sonderbeitrag wird als Ausgleichsbeitrag für nicht erbrachte Pflichtarbeitsstunden eines Kalenderjahres erhoben. Er wird per Bankeinzug am Ende des 4. Quartals eines Jahres eingezogen und bemisst sich an der Zahl der erbrachten und nicht erbrachten Stunden. Dabei wird jeder Arbeitsstunde ein Geldbetrag zu Grunde gelegt, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Auf Antrag kann ein Mitglied von der Zahlungsverpflichtung befreit werden, wenn besondere Gegebenheiten vorliegen (z.B. Bundeswehr, Zivildienst). Die aktive Mitgliedschaft wird dann in eine ruhende umgewandelt. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Alle Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich per Bankeinzug zu entrichten. Hierfür muss jedes Mitglied eine Einzugsvollmacht erteilen. In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag der Vorstand im Einzelfall entscheiden.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Satzung

Die Mitgliedschaft geht verloren durch

1. Tod
2. Freiwilligen Austritt
3. Ausschluss

Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muß schriftlich bis zum 30. September gemeldet sein. Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere

1. grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
2. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
3. grobes und unsportliches Verhalten
4. zweimaliges erfolgloses Mahnen des Mitgliedsbeitrages

Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss. Vor der Entscheidung kann dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Alle Ansprüche gegenüber dem Verein erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Vorstandschaft
2. die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassenwart / Schriftführer

Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende führen die Geschäfte des Vereins gerichtlich und außergerichtlich, sie vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Vereins.

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres statt. Die Einberufung muß mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung unter Angabe des Versammlungsortes und des Versammlungsdatums erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. Satzungsänderungen
2. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge

Satzung

3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahl des Vorstandes
5. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
6. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts-, Kassen- und Revisionsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und behandelt eingegangene Anträge. Ferner wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenrevisoren für die Dauer von 2 Jahren. Ebenfalls entscheidet die Mitgliederversammlung über die Genehmigung des Haushaltsplanes.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit ist eine Wiederholung der Abstimmung erforderlich. Ergibt auch diese eine Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung die des (der) stellvertretenden Vorsitzenden, im Fall dessen(deren) Verhinderung, die des Versammlungsleiters.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich, bei einem Beschluß über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Abstimmungen sind offen. Geheime (schriftliche) Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt.

§ 12 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

Über Anträge auf Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese im letzten Monat des Vereinsjahres schriftlich beim ersten Vorsitzenden des Vereines eingegangen und in der Einladung als Tagesordnungs-Punkt mitgeteilt worden sind.

§ 13 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählenden zwei Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15 Haftpflicht

Für die aus dem Betrieb des Vereins entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Übungsstätten und den Räumen des Vereines haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 16 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 10 beschlossen werden.

Satzung

Für den Fall der Auflösung des Vereines werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§ 47 ff. BGB).

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 13.12.2008 in Kraft.

74834 Elztal-Dallau..., den...13.12.2008

Ort, Datum

